

Entflammbarkeit von Halloweenkostümen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-052-19



November 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob Halloweenkostüme für Kinder den Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011 bezüglich der Entflammbarkeit entsprechen.

20 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- die zulässige Brenndauer wurde deutlich überschritten, mehr Material als zulässig ist abgebrannt.

Hintergrundinformation

Spielzeug muss bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Unter anderem darf Spielzeug in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die schwer entzündbar sind bzw. langsam brennen, wenn sie Feuer gefangen haben.

Für die Entflammbarkeit von Spielzeug sind spezielle Prüfbedingungen und Grenzwerte festgelegt. Dabei wird auf unterschiedliche Materialien und die Gestaltung von Rollenspielzeug/Kostümen eingegangen: So wird Rollenspielzeug, das auf dem Kopf getragen wird (wie z. B. Masken), anderen Prüfungen unterzogen als z. B. Kleidung.

Die zuletzt durchgeführte Schwerpunktaktion A-005-19 „Sicherheit von Faschingskostümen“ ergab eine sehr hohe Beanstandungsquote von 53,5 %. Auch hinsichtlich der Entflammbarkeit wurden viele Mängel festgestellt. Faschings-Kostüme und Halloween-Kostüme zeigen zum Teil große Ähnlichkeiten. Es ist daher wichtig, auch Halloween-Kostüme auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu überprüfen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 20

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	19	95,0	(76 %; 99 %)
beanstandet	1	5,0	(1 %; 24 %)
gesamt	20	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Die Beanstandung betraf eine Maske aus geformtem Material mit Haaren: Die Brenndauer betrug sowohl bei den Haaren als auch beim geformten Material deutlich mehr als die erlaubten 2 Sekunden (7,4 +/- 0,5 Sekunden bzw. 12,3 +/- 0,5 Sekunden), die Haare verbrannten vollständig, die Abmessung des verbrannten Bereiches betrug bei der Maske deutlich mehr als die erlaubten 70 mm (180 +/- 9°mm).

Da es sich um eine Gesichtsmaske handelte (also keine Maske, die den gesamten Kopf umschließt), die im Notfall relativ rasch entfernt werden kann, wurde das Risiko nicht in die höchste Stufe („ernstes Risiko“) eingestuft. Die Probe wurde daher nicht als „gesundheitsschädlich“ beurteilt, jedoch sind die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 nicht eingehalten.

Die Gesamtbeanstandungsquote (bezogen auf alle Proben) der Halloween-Kostüme lag deutlich unter der ebenfalls 2019 durchgeführten Schwerpunktkation für Faschingskostüme. Dies kann insbesondere mit der Gestaltung der Kostüme und den verwendeten Materialien zusammenhängen. Bei den Faschingskostümen wurden viele aufwendige Kostüme eingereicht (zum Teil Ganzkörperkostüme), es wurden wattierte Stoffe verwendet, teilweise auch Hochflorplüsch, einzelne Teile waren plüschtierartig gestaltet. Die Halloween-Kostüme waren deutlich „einfacher“ gestaltet, vor allem ohne wattiertes Material und Hochflormaterial.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.